

Position der Bundesärztekammer zur PID

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes im vergangenen Jahr, wonach die Präimplantationsdiagnostik (PID) mittels Gewinnung und Untersuchung nicht mehr totipotenter Zellen rechtlich zulässig sei, liege es nun am Gesetzgeber, für die PID einen neuen rechtlichen Rahmen zu setzen. Die Bundesärztekammer hat sich intensiv mit der bevorstehenden Gesetzesentscheidung befasst, sagte Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze, Präsident der Sächsischen Landesärztekammer und Vorstandsmitglied der Bundesärztekammer. Er verwies auf ein Memorandum, in dem eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Vorstandes und des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer Vorschläge

zur Ausgestaltung einer möglichen gesetzlichen Regelung erarbeitet hat. „Das Papier wurde vom Vorstand der Bundesärztekammer in seiner Februar-Sitzung verabschiedet“, erklärte Schulze. Im Kern zeige das Memorandum medizinische, ethische sowie rechtliche Argumente für eine begrenzte Zulassung der PID auf. „Demnach sollte es Ziel des Indikationsmodells sein, Paaren mit hohem genetischem Risiko zu einer Schwangerschaft mit einem von dieser genetischen Erkrankung unbelasteten Embryo zu verhelfen. Die ethische Abwägung spricht für eine Zulassung der PID in bestimmten Grenzen und unter kontrollierten Voraussetzungen“, so Prof. Dr. Schulze.

Die Bundesärztekammer wolle mit diesem Papier der gesetzlichen Regelung weder vorgreifen, noch diese beeinflussen. „Die Ärzteschaft will

aber Verantwortung übernehmen. Bei den Landesärztekammern angesiedelte PID-Kommissionen könnten vorab prüfen, ob die jeweils geplante PID den rechtlichen und standesrechtlichen Vorgaben entspricht“, sagte Prof. Dr. Schulze.

Die vollständige Fassung des Memorandums finden Sie im Internet unter www.baek.de

Knut Köhler M.A.
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit